



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
711 Js 7854/22
308 Cs 1414/23

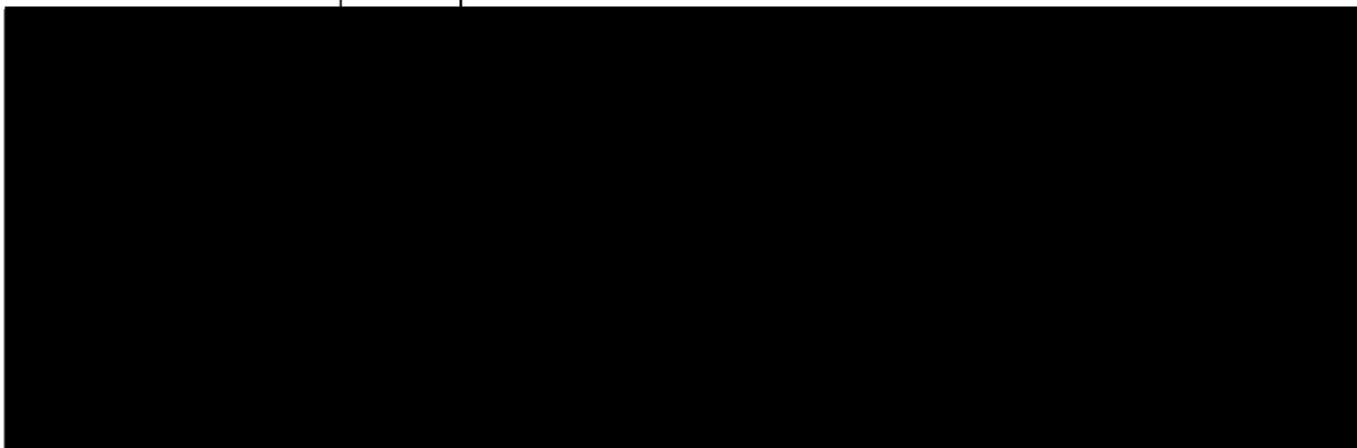


Amtsgericht Neubrandenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Hausfriedensbruch

hat das Amtsgericht Neubrandenburg - Strafrichter - aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.09.2024 und 20.09.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Thiemontz
als **Strafrichter**

Oberstaatsanwalt Röder
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizangestellte Egler
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Die Angeklagten sind wegen gemeinschaftlicher versuchter Störung öffentlicher Betriebe und wegen Störung öffentlicher Betriebe - jeweils in Tateinheit mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung - schuldig. Sie werden deshalb wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte [REDACTED] - unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Passau vom 14.03.2024 - 5 Ds 12 Js 4279/23 - zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten.

Die Einziehungsentscheidung gegen den Angeklagten [REDACTED] aus dem Urteil des Amtsgerichts Passau vom 14.03.2024 - 5 Ds 12 Js 4279/23 - wird aufrechterhalten.

Der Angeklagte Hörmann zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Monaten.

2. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

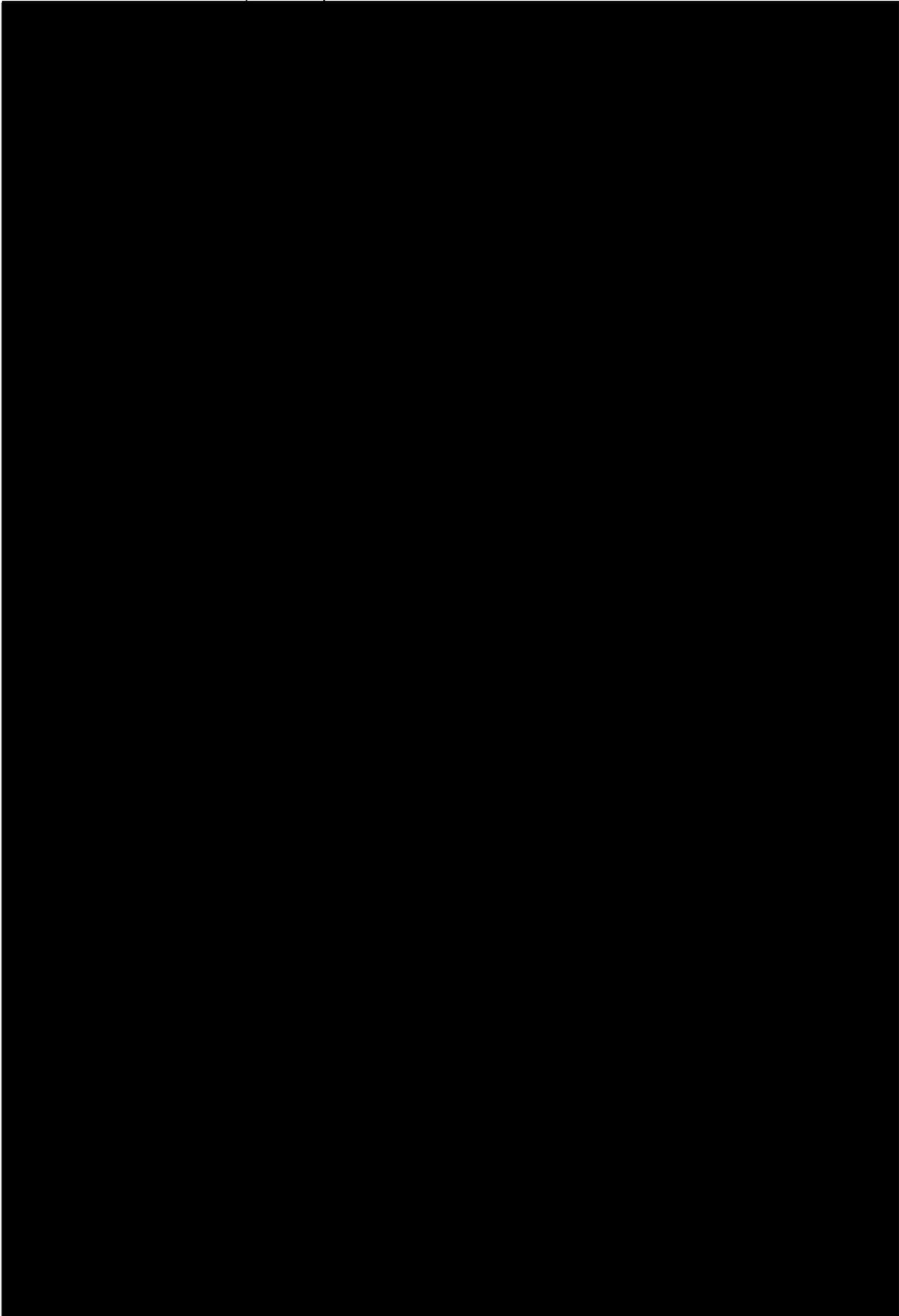
Angewendete Vorschriften:

§§ 123 Abs. 1 und 2, 303 Abs. 1, 303 c, 316b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 52, 53, 55 StGB

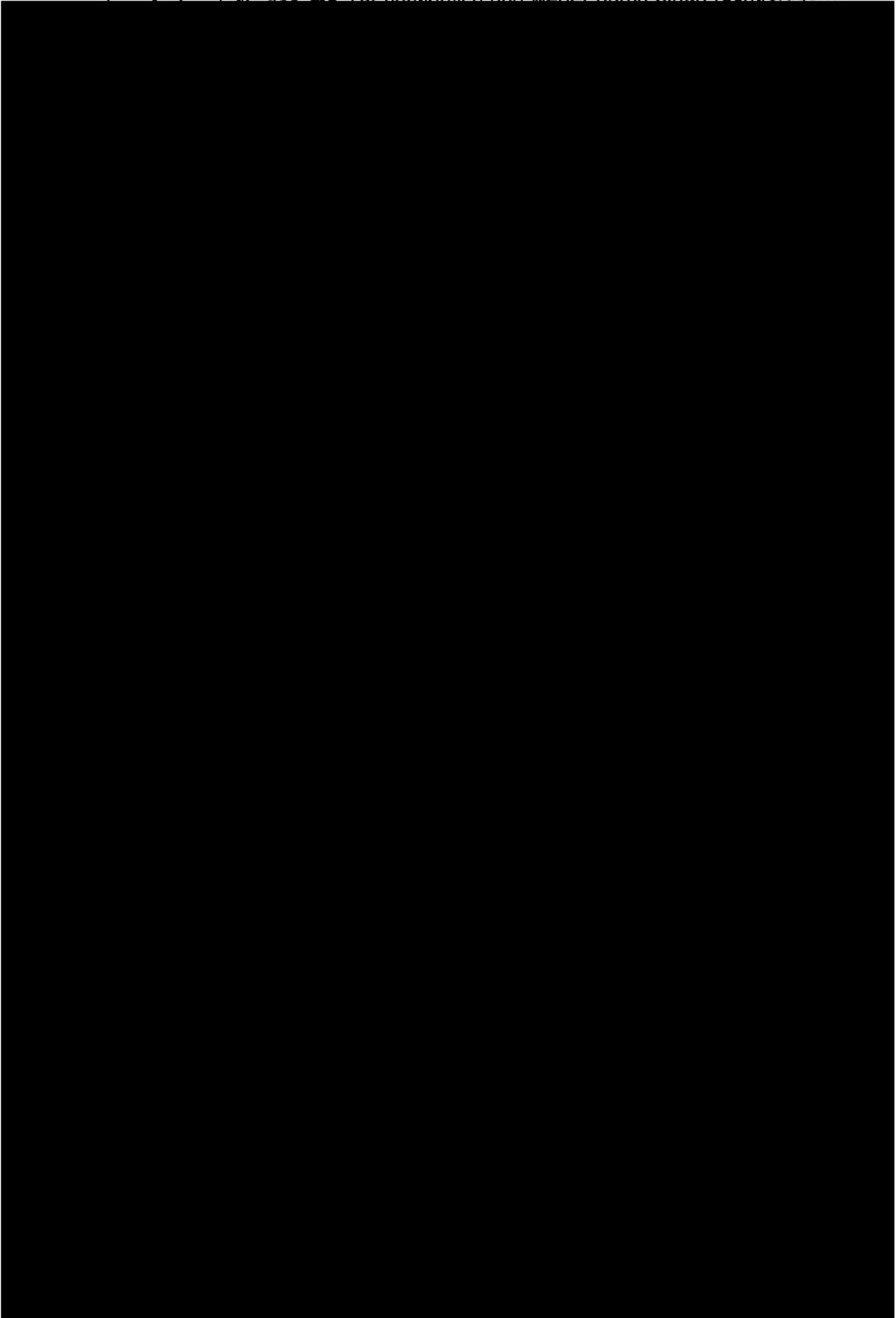
Gründe:

I.





... ist ... Teil verantwortlich und weder durch einen rechtfertigenden



Der Angeklagte [REDACTED] ist zusammen mit dem Angeklagten [REDACTED] und einem weiteren Mitangeklagten verurteilt worden.

Das Urteil beruht den Angeklagten [REDACTED] betreffend auf folgenden Feststellungen und Erwägungen:

„(1.) ... Die Angeklagten sind Mitglieder der sog. letzten Generation. Sie waren in der Vergangenheit an einer Vielzahl ähnlicher Aktionen beteiligt.

(1.)

Die Angeklagten [REDACTED] sowie die an-

derweitig verfolgten Wolfgang [REDACTED] begaben sich am 06.03.2023 gegen 07:36 Uhr aufgrund eines, zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses und aufgrund eines gemeinsamen Tatplans zum Fußgängerübergang auf der Angerstraße in 94034 Passau auf Höhe der Prinzregent-Luitpold-Brücke, um mittels einer Sitzblockade den Verkehr auf der dortigen Hauptverbindungsstraße zur Hauptverkehrszeit für einen längeren Zeitraum zum Erliegen zu bringen.

Entsprechend dem gemeinsamen Tatplan setzten sich die Angeklagten auf die Fahrbahn, wobei sich die Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] den anderenweitig verfolgte [REDACTED] jeweils mit einer Hand mittels Sekundenkleber dort festklebten. Der Angeklagte [REDACTED] und der anderweitig verfolgte [REDACTED] blockierten die Straße. Sämtliche Angeklagten weigerten sich trotz Aufforderung, die Fahrbahn zu verlassen, weshalb sie unter Anwendung unmittelbaren Zwangs weggetragen werden mussten. Dies dauerte bei dem Angeklagten Braig bis ca. 07:59 Uhr. Die Angeklagten [REDACTED] wurden anschließend zwischen 08:13 Uhr und 08:34 Uhr durch polizeiliche Einsatzkräfte von der Fahrbahn gelöst.

Die Blockade bewirkte wie von den Angeklagten beabsichtigt, erhebliche Verkehrsbehinderungen und einen Rückstau in den angrenzenden Straßen. Die Verkehrsteilnehmer, die gezwungen waren, ihre Pkw vor den Angeklagten zum Stehen zubringen, bildeten für längere Zeit ein Hindernis für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer, die ihre Fahrt ebenfalls nicht wie gewünscht fortsetzen konnten.

Eine unbekannte Vielzahl von Verkehrsteilnehmern, mindestens aber 23 Geschädigte, waren aufgrund des Verhaltens der Angeklagten zu längeren Standzeiten gezwungen, erlitten Zeitverluste oder konnten ihre Fahrt nicht wie gewünscht fortsetzen. Unter anderem wurden dadurch auch vier Rettungsdiensteinsätze behindert.

Unter anderem mussten die nachfolgend bezeichneten Geschädigten folgende Wartezeiten in ihren Fahrzeugen in Kauf nehmen:

- Al [REDACTED] Es kam zur Verzögerung eines von den Geschädigten geführten Krankentransports aus Richtung Salzweg / Höhe Fa. Groß zum Klinikum Passau um ca. 30 Minuten. Auf Höhe Ilzdurchbruch machten die Geschädigten von ihren Sondersignalen Gebrauch. Gleichwohl kam es infolge der Klebenden Angeklagten zu einer weiteren Verzögerung der Durchfahrt um ca. 1-2 Minuten ab Einschalten der Sondersignale. Der von den Geschädigten Gade transportierte Patient erlitt hierdurch unnötigerweise weitere Schmerzen, die durch eine frühere Einlieferung ins Klinikum halten vermieden werden können;
- L [REDACTED] und Jo [REDACTED] Der von den Geschädigten durchgeführte Transport eines Notfallpatienten im RTW, a. Kz. [REDACTED] mit Notarzt von Waldkirchen über B12 zum Klinikum Passau, im Stau ab Abzweigung Salzweger Straße/B12 ca. 4 km vor Blockadeort, verzögerte sich um ca. 7 Minuten ab Höhe Schanzlbrücke;

(2.)

Die Angeklagten [REDACTED] sowie die anderweitig verfolgten Wolfgang [REDACTED] begaben sich am 07.03.2023 gegen 15:50 Uhr aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses und aufgrund; eines gemeinsamen Tatplans zum Kreisverkehr in der Neuburger Straße, 94032 Passau auf Höhe „Am Fernsehturm“, um mittels einer Sitzblockade den Verkehr auf der dortigen Hauptverbindungsstraße zur Hauptverkehrszeit zum Erliegen zu bringen.

Entsprechend dem gemeinsamen Tatplan setzten sich die Angeklagten auf die Fahrbahn, wobei sich die Angeklagten [REDACTED] jeweils mit einer Hand festklebten und durch Einsatzkräfte der Polizei gelöst werden mussten. Hierzu verwendeten sie drei von dem Angeklagten [REDACTED] mitgeführte Tuben Sekunden Kleber. Der Angeklagte [REDACTED] führte ein Transparent mit der Aufschrift „LETZTE GENERATION VOR DEN KIPPPUNKTEN“ mit sich und zeigte dieses.

Das Lösen dauerte bis ca. 16:30 Uhr, Die Blockade bewirkte, wie von den Angeklagten beabsichtigt, erhebliche Verkehrsbehinderungen und einen Rückstau. Die Verkehrsteilnehmer, die gezwungen waren, ihre Pkw vor den Angeklagten zum Stehen zubringen, bildeten für längere Zeit ein Hindernis für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer, die ihre Fahrt ebenfalls nicht wie gewünscht fortsetzen konnten. Der Verkehr musste umgeleitet werden.

Eine unbekannte Vielzahl von Verkehrsteilnehmern, mindestens aber 5 Geschädigte, waren aufgrund des Verhaltens der Angeklagten zu längeren Standzeiten gezwungen, erlitten Zeitverluste oder konnten ihre Fahrt nicht, wie gewünscht fortsetzen. Unter anderem mussten die nachfolgend bezeichneten Geschädigten folgende Wartezeiten in ihren Fahrzeugen in Kauf nehmen:

- [REDACTED]: 30 Minuten Wartezeit in ca. 300 m Entfernung vom Blockadeort

- [REDACTED] 20 Minuten Wartezeit vor dem Blockadeort

(III).

Die Feststellungen zu den unter Ziff. I, dargelegten persönlichen: Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben der Angeklagten.

Die Angeklagten räumen ein an den wie unter Ziff. II. festgestellten Aktionen beteiligt gewesen zu sein. Sie hätten auf die ungenügende Klimapolitik der Bundesregierung aufmerksam machen wollen. Die Klimaziele aus Art. 20a GG in Verbindung mit dem Pariser Klimaabkommen und dem Klimaschutzgesetz

werden bei Fortdauer der derzeitigen Politik verfehlt werden. Bisherige Protestformen, u.a. angemeldete Versammlungen hätten nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Vielmehr seien diese und weitere Klebeaktionen der Letzten Generation erfolgreich gewesen, um das Anliegen Klimaschutz in den Medien zu halten. An diesen Angaben besteht kein Zweifel. Sie decken sich mit den nachfolgend dargestellten Angaben der Zeugen und den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Der Angeklagte [REDACTED] räumt ein an der Aktion am 06.03.2023 beteiligt gewesen zu sein. Er sei mit den anderen auf die Straße gegangen und habe diese blockiert. Ihnen sei durch die Polizeikräfte gesagt worden, dass sie die Straße räumen sollten. Dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen.

Der Angeklagte [REDACTED] räumt ein, an beiden Aktionen beteiligt gewesen und auf der Straße gesessen zu sein. Er wisse nicht mehr, ob er sich festgeklebt habe. Grundsätzlich sei es bei den Aktionen so, dass sich zwei Aktivisten festklebten. Er kenne die Mitangeklagten aus der Letzten Generation und von gemeinsamen Aktionen. Er habe gegen den Klimanotstand demonstrieren wollen.

Der Angeklagte [REDACTED] räumt ein, sich sowohl am 06.03. als auch am 07.03.2023 sich auf die Straße geklebt und gewusst zu haben, dass die Aktion nicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde angemeldet war. Er habe sich auf die Straße gesetzt und festgeklebt, um Leute zu stören. Er verstoße gegen die Gesetze und habe an weiteren solchen Aktionen teilgenommen.

Der Zeuge [REDACTED] gab an, am 06.03.2023 gegen 07:00 Uhr in Hutthurm einen Patienten von Hutthurm zum Klinikum Passau gefahren zu haben. Zwischen Grubweg und Heldengut habe es sich gestaut. Ein Fortkommen sei nicht möglich gewesen. Der Patient habe Schmerzen gehabt. Er sei dann mit Blaulicht und Martinshorn weitergefahren. Nach der Unterführung Richtung Stadt habe er den Angeklagten [REDACTED] links sitzen gesehen, der ihm gedeutet habe, weiterzufahren. Es sei ein Zeitverlust von jedenfalls einer halben Stunde eingetreten. Hinter den Klebenden habe er seine Fahrt unbehindert fortsetzen können.

Die Zeugin [REDACTED] schildert, dass sie einen Rettungswagen über die B12 von Waldkirchen zum Klinikum Passau gesteuert habe. Ab Salzweg habe es sich gestaut. Sie sei mit Blaulicht und Martinshorn unterwegs gewesen, sei aber nicht durchgekommen. Am Anger habe es sich bis zum Stillstand gestaut und sie habe stehenbleiben müssen. Das sei gegen 08:10 Uhr gewesen. Der Zeitverlust habe rund fünf Minuten betragen.

Der Zeuge [REDACTED] berichtete, dass er um 07:36 Uhr kontaktiert worden sei, dass am [REDACTED] Personen die Straße blockierten. Er sei um 07:53 Uhr dort eingetroffen.: Die Versammlung sei weder bei der Stadt Passau noch bei der Polizeiinspektion Passau angemeldet oder angezeigt gewesen. Vor Ort hätten die Angeklagten [REDACTED] sowie der anderweitig verfolgte [REDACTED] auf der Straße geklebt. Er habe nach einem Versammlungsleiter gefragt. Es habe sich jedoch niemand zu erkennen gegeben. Es seien orangefar-

bene Plakate mitgeführt worden. Er habe daraufhin die Versammlung beendet. Der Aufforderung sei nicht nachgekommen worden. Der Kleber sei gelöst und die Teilnehmer weggetragen worden. Der Verkehr sei um 08:38 Uhr wieder freigegeben worden.

Der Zeugs [REDACTED] schildert, dass er bis zum Durchbruch den Stau gesehen habe.

Der Zeuge [REDACTED] berichtet, dass er im Rahmen der Sachbearbeitung 23 Geschädigte festgestellt habe. Es seien 21 Anhörbögen zurückgekommen. Die Versammlung sei nicht angemeldet gewesen.

Aufgrund der Angaben der Zeugen, an deren Glaubhaftigkeit keine Zweifel bestehen und die zu den in Augenschein genommenen Lichtbildern (Bl. 248/251 der Akte) in Einklang zu bringen sind und auf die verwiesen wird, steht für das Gericht fest, dass die Angeklagten [REDACTED] sich wie unter Ziff. II festgestellt auf die Straße geklebt und hierdurch mindestens 23 Verkehrsteilnehmer, die sich hinter den zuerst haltenden Kraftfahrzeugen standen, für jedenfalls 20 Minuten an der Weiterfahrt gehindert haben.

Die Zeugin [REDACTED] schilderte, dass sie an dem Tag am Nachmittag auf der Neuburger Straße stadtauswärts unterwegs gewesen sei. Sie sei aufgrund eines Staus auf Höhe der Realschule zum Stehen gekommen. Rund 15 Fahrzeuge hätten sich bis zum Kreisverkehr vor ihr befunden. Eine Weiterfahrt sei nicht möglich gewesen. Sie sei rund 10 Minuten gestanden. Insgesamt habe sie einen Zeitverlust von rund 20 bis 25 Minuten erlitten.

Der Zeuge [REDACTED] schildert ebenfalls auf der Neuburger Straße stadtauswärts unterwegs gewesen zu sein. Es habe sich gestaut. Vor ihm seien weitere Kraftfahrzeuge gestanden. Ein Fortkommen sei nicht möglich gewesen. Er habe Personen mit Warnwesten am Boden sitzen gesehen, insgesamt habe er rund 20 Minuten Zeitverlust erlitten.

Der Zeuge [REDACTED] schildert, kurz vor 16:00 Uhr die Mitteilung bekommen zu haben, dass sich Personen auf der Neuburger Straße am Kreisverkehr auf die Fahrbahn geklebt hätten. Er sei dorthin gefahren und habe zwei Personen auf der Straße gesehen, die sich festgeklebt hätten und zwei dabei stehende. Er habe den Angeklagten [REDACTED] angesprochen und ihn nach dem Versammlungsleiter gefragt. Es habe sich niemand zu erkennen gegeben. Er habe die Versammlung aufgelöst. Er habe den klebenden Personen mitgeteilt, dass sie gelöst werden. Sie haben sich mit Sekundenkleber festgeklebt. Die Angeklagte [REDACTED] hätten Warnwesten getragen. Zudem seien orangefarbene Transparente gezeigt worden. Auf einem habe Grundgesetz schützen gestanden. Er habe einen Rückstau bis zur AOK gesehen. Bis der Verkehr wieder frei war, habe es nach seinem Eintreffen rund eine halbe Stunde gedauert.

Der Zeuge [REDACTED] bekundete, dass nach dem Geschehen am 07.03.2024 sich mindestens drei Personen gemeldet hatten, die an ihrer Weiterfahrt gehindert

waren.

Aufgrund der Angaben der Zeugen, an deren Glaubhaftigkeit keine Zweifel bestehen und die zu den in Augenschein genommenen Lichtbildern (Bl. 231/238 der Akte) in Einklang zu bringen sind und auf die verwiesen wird, steht für das Gericht fest, dass die Angeklagte [REDACTED] sich wie unter Ziff. II. festgestellt auf die Straße geklebt und hierdurch mindestens fünf Verkehrsteilnehmer, die sich hinter den zuerst haltenden Kraftfahrzeugen standen, für jedenfalls 20 Minuten an der Weiterfahrt gehindert haben und: die Versammlung nicht angemeldet war.

(III.)

Die Angeklagten [REDACTED] sind schuldig der Nötigung in 23 tateinheitlichen Fällen und der Nötigung in fünf tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB

Der Angeklagte [REDACTED] ist schuldig der Nötigung in 23 tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Die Taten stellen in objektiver und subjektiver Hinsicht eine Nötigung im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB dar.

Die Taten der Angeklagten sind nicht gerechtfertigte. Gerechtfertigte Nötigungen können nicht verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB sein. Daher ist die Verwerflichkeit nur dann zu prüfen, wenn kein allgemeiner Rechtfertigungsgrund eingreift (Fischer, StGB, 70. Aufl. 2023, § 240 Rn. 38a).

(a) Die Taten der Angeklagten sind nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt.

Das Widerstandsrecht kann gegen jeden ausgeübt werden, der es unternimmt diese Ordnung zu beseitigen. Andere Abhilfe darf jedoch nicht möglich sein. Diese als „Subsidiarische Klausel“ verstandene Beschränkung gestaltet das Widerstandsrecht zu einem äußersten und letzten Notmittel. Hintergrund der Einschränkung ist das staatliche Gewaltmonopol als Grundpfeiler moderner Staatlichkeit. Die legitime Anwendung physischer Gewalt soll deshalb erst dann in private Hände gegeben werden, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht hinreichend schützen kann.

Letzteres ist jedenfalls nicht der Fall. Es liegt derzeit keine Konstellation vor, in der die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Vielmehr ist der Staat in seiner Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt. Anders als

die Angeklagten hält die gesetzgeberische Mehrheit im Parlament, die von Angeklagten gewünschten gesetzgeberischen Aktivitäten zumindest derzeit nicht für erforderlich. Auf der Grundlage der Überzeugungen der Angeklagten ließe sich die Situation schlagwortartig zusammenfassen. Der Staat kann zwar die verfasste Ordnung schützen, er ergreift aber nicht die von den Angeklagten für nötig erachteten Maßnahmen.

Daneben ist auch nicht erkennbar, dass die Angeklagten ihre „Widerstandshandlung“ gegen jene richtete, der es unternahm, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen. Nach Auffassung der Angeklagten stellt die Klimakrise eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung dar. Diese Gefahr werde mangels staatlicher Gegenmaßnahmen nicht entsprechend begegnet. Ausgehend vom Ansatzpunkt der Angeklagten kamen als Adressat seiner Widerstandshandlung daher nur die Regierung und die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Betracht. Gegen die konkret von seiner Tat betroffenen Autofahrer war daher schon aus diesem Grund kein „Widerstand“ nach Art. 20 GG zulässig (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 21. April 2023, Az. 205 StRR 63/23, juris).

(b) Die Tat des Angeklagten ist nicht nach § 34 StGB gerechtfertigt.

Voraussetzungen für das Eingreifen dieses Rechtfertigungsgrundes ist u.a. das Vorliegen einer Gefahr. Es muss also ein Zustand gegeben sein, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses besteht. Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Dies ist dann der Fall, wenn bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls: nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden, Die bestehende Gefahr darf nicht anders abwendbar sein als durch die Begehung der Tat. Die Tat muss daher geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden.

Es darf zudem kein weniger einschneidendes Abwendungsmittel zur Verfügung stehen.

In der vorliegenden Sachverhaltskonstellation scheidet eine Rechtfertigung der Tat der Angeklagten bereits deshalb aus, weil ihm zum Erreichen ihres Ziels mildere Mittel zur Verfügung standen und er nicht eine Straftat hätte begehen müssen. Als milderes Mittel zur Einwirkung auf den politischen Meinungsbildungsprozess hätten sie beispielsweise hierauf bezogene Grundrechte, nämlich Art. 5 GG (Meinungsfreiheit), Art. 8 (Versammlungsfreiheit), Art. 17 GG (Petitionsrecht) ausüben, bzw. von der Möglichkeit des Art. 21 GG (Freiheit der Bildung politischer Parteien) Gebrauch machen können (vgl. OLG Gelle, Beschluss vom 29 Juli 2022, Az. 2 Ss 91/22, juris, Rn. 11). Daneben stünde ihm auch noch der Weg offen, dass er und gegebenenfalls weitere Personen im direkten Gespräch oder über sonstige Kommunikationsmittel auf Mitglieder der Regierung und/oder der gesetzgebenden Körperschaften zur Erreichung ihrer Ziele einwir-

ken. Da bereits das Vorhandensein von milderem Mitteln die Anwendbarkeit von §34 StGB ausschließt, ist der Senat nicht gehalten, die Streitfrage, ob derartige Verkehrsblockaden als Teil eines komplexen und gegebenenfalls längerfristigen Vorgehens geeignet sind, die Gefahren, die sich aus der globalen Erwärmung ergeben können, zu beseitigen (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 21. April 2023, Az. 205 StRR 63/23, juris).

(c) Die Taten sind auch nicht, sofern man darin überhaupt einen Rechtfertigungsgrund: sehen will, durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt:

Unter zivilem oder bürgerlichem Ungehorsam wird - im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem - ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (BVerfG, Urteil vom 11. November 1986 - 1 BvR 713/83 – juris Rn. 91). Die herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung von Straftaten durch „zivilen Ungehorsam“ ab.

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Frage, ob „ziviler Ungehorsam“ speziell eine gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderung durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dies komme zumindest dann nicht in Betracht, wenn Aktionen des zivilen Ungehorsams wie bei Verkehrsbehinderungen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung, ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Dabei bliebe zudem außer Acht, dass zum Wesen des zivilen: Ungehorsams nach der Meinung seiner Befürworter die Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen gehört, dass er also per definitionem Illegalität mit dem Risiko entsprechender Sanktionen einschließt als Mittel, auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Angesichts dieser Zielrichtung erschiene es widersinnig, den Gesichtspunkt des zivilen Ungehorsams als Rechtfertigungsgrund für Gesetzesverletzungen geltend zu machen (BVerfG, a.a.O. Rn.93).

Zudem ist ziviler Ungehorsam Rechtsbruch. Er verletzt die innerstaatliche Friedenspflicht, er gegen verstößt das Prinzip der Gleichheit aller vordem Gesetz und setzt sich über das Mehrheitsprinzip hinweg, das für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen konstituierend ist (vgl. BVerfG, a.a.O Rn. 92). Zusätzlich spricht gegen die Anerkennung von „zivilen Ungehorsam“ als Rechtfertigungsgrund folgende Argumentation: Ziviler Ungehorsam ist Protest, der sich gegen eine verfassungsgemäß zustande gekommene Mehrheitsentscheidung - einen fundamentalen Gemeinschaftswert - richtet und diese gestützt auf vorgeblich verallgemeinerungsfähige, aber offenkundig noch nicht mehrheitlich getragene Prinzipien und Wertvorstellungen in Frage stellt. Anstatt für die eigene Meinung auf legale Weise um eine Mehrheit zu werben, setzt der, der zivilen Ungehorsam leistet, die Überlegenheit der eigenen Ansicht voraus und leitet daraus das Recht ab, diese auch mit illegalen Mitteln durchsetzen zu dürfen. Die Annahme einer Rechtfertigung würde bedeuten, ein solches Recht tatsächlich zuzugestehen

und damit der Ansicht einer Minderheit ein höheres Gewicht zuzubilligen als der im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses entstandenen Entscheidung der Mehrheit. Dies verstieße nicht nur gegen Art. 3 Abs. 3 GG, der die Bevorzugung einer aktiv geltend gemachten politischen Anschauung ausdrücklich verbietet, sondern stellte durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel auch eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung dar (Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 21. April 2023, Az. 205 StRR 63/23, juris).

(4.) Die Taten der Angeklagten sind auch im Einzelfall verwerflich, § 240 Abs. 2 StPO.

Verwerflich ist eine Nötigung, wenn die Verquickung von Nötigungsmittel und Nötigungszweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar, sie also sozial unerträglich ist (vgl. nur BGH NJW 2014, 401). Bei Demonstrationen und Sitzblockaden sind verfolgte Fernziele nach herrschender Meinung allein im Rahmen der Strafzumessung und nicht im Rahmen der Verwerflichkeitsordnung zu berücksichtigen. (vgl. nur Fischer StGB § 240 Rn. 44 m.w.N.).

Die Angeklagten können sich nicht zur Rechtfertigung auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen, Art. 8 Abs. 1 GG. Grundsätzlich besteht der Schutz des Art. 8 GG unabhängig davon, ob eine Versammlung angemeldet ist und endet erst mit rechtmäßiger Auflösung der Versammlung (BVerfG 1 BVR 388/05). Der Schutzbereich des Art. 8 GG war damit hier eröffnet, da es den Angeklagten darum gegangen ist, Aufmerksamkeit zu erregen und so einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten.

Behinderungen und Zwangswirkungen werden grundsätzlich aber nur dann durch Art. 8 GG gerechtfertigt, wenn sie als sozialadäquate Nebenfolge mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfGE 73, 206, 250). Bei einer zielbewussten Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber einem bestimmten Rechtsgut eines Dritten ist dem Täter hingegen in der Regel die Berufung auf die Versammlungsfreiheit als Rechtfertigungsgrund verwehrt (BVerfGE 73, 206, 250; 82, 236, 264; BGHSt. 23, 46, 56 ff; BGHSt 44, 34-42). Die instrumentalisierte Beeinträchtigung Unbeteiligter ist ein generell inakzeptables Mittel der Meinungskundgabe (vgl. Münchner Kommentar/Sinn StGB § 240 Rn. 145 m.w.N.).

So liegt es hier. Die Angeklagten haben zielgerichtet nötigenden Zwang gegen die Verkehrsteilnehmer angewendet. Es entsprach dem Tatplan, durch die Errichtung einer Sitzblockade Verkehrsteilnehmer am Fortkommen zu hindern und dadurch mediale Aufmerksamkeit für das Demonstrationsanliegen zu erhöhen.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei Blockadeaktionen, bei denen mit allgemeinpoltischer Zielsetzung ein kommunikatives Anliegen verfolgt wird, zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit vor übermäßiger und unangemessener Sanktion besondere Anforderungen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB bestehen

(BVerfGE 104, 92, 109 ff; 73, 206, 255 ff), sind die Taten der Angeklagten verwerflich. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92).

Auch bei Berücksichtigung dieser Zweck-Mittel-Relation sind die Taten der Angeklagten verwerflich.

Dabei ist zu sehen, dass die Angeklagten bewusst gegen materielle versammlungsrechtliche Vorschriften verstoßen haben, so dass die Versammlung nicht rechtmäßig war. Die Versammlungsfreiheit ist gemäß Art. 8 Abs. 2 GG kein schrankenlos gewährtes Grundrecht. Sie wird durch die Gesetze - hier das BayVersG - beschränkt. Die Versammlung wurde entgegen Art. 13 BayVersG nicht angemeldet. Die Voraussetzungen der Ausnahme von der Anmeldepflicht nach Abs. 4 liegen ersichtlich nicht vor. Hiergegen sprechen schon die mitgeführten Transparente, aus denen das Gericht schließt, dass die Versammlung geplant war. Zudem hat der jeweils zuständige polizeiliche Einsatzleiter, Art. 24 Abs. 2 BayVersG, bereits kurz nach seinem Eintreffen eine formell und materiell rechtmäßige beschränkende Verfügung erlassen und u.a. den Angeklagten einen nahegelegenen Platz auf dem Gehweg als Versammlungsort zugewiesen. Dem sind die Angeklagten - [REDACTED] jeweils - nicht nachgekommen.

Die Angeklagten können sich zur Rechtfertigung ihrer Taten auch nicht auf den sog. Klimaschutzbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) berufen. Ein Individualrecht in Rechte Dritter einzugreifen ist Art. 20a GG nicht zu entnehmen (vgl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9. August 2023, Az. 1 ORs 4 Ss 7/23, juris, Rn. 67 f). Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die betroffenen Verkehrsteilnehmer auch CO2 emittieren und hierdurch an dem Klimawandel beteiligt sind, ist eine Beeinträchtigung eine bewusste Missachtung des für Versammlungen bestehenden gesetzlichen Rah-

mens und die unkontrollierte Beeinträchtigung einer Vielzahl von Personen nicht durch diese hinzunehmen. Zumal es durch den Stau kurzfristig erst einmal mehr Emissionen verursacht werden und es sich bei dem beeinträchtigten Personenkreis nicht um die politischen Entscheidungsträger handelt, die durch die Taten erreicht werden sollten. Insoweit kann dahinstehen, ob die derzeit durch die politischen Entscheidungsträger ergriffenen Maßnahmen ausreichend sind, um Zielvorgaben aus internationalen Abkommen oder Bundesgesetzen zu erreichen.

Art und Ausmaß der Auswirkung auf betroffene Dritte sowie Dauer und Intensität der beiden Sitzblockaden wären daher so erheblich, dass; sie zu dem angestrebten Versammlungszweck nach einer Gesamtabwägung nicht mehr verhältnismäßig und nicht mehr mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens vereinbar sind.

(IV.)

Der Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB sieht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vor.

Tat- und schuldangemessen ist für die Angeklagten in Fall II. 1. Jeweils eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Und in Fall zwei für die Angeklagte [REDACTED] und [REDACTED] jeweils eine Freiheitsstrafe von drei Monaten.

Die Höhe der einzelnen Tagessätze wird gemäß § 40 Abs. 2 StGB bei dem Angeklagten [REDACTED] auf 15 EUR und bei dem Angeklagten [REDACTED] auf 16 EUR auf 45 EUR festgesetzt. Berücksichtigt worden dabei sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten, insbesondere ihre Einkünfte. Diesbezüglich wird auf die oben unter Ziff. I. getroffenen Feststellungen verwiesen. Die Höhe der einzelnen Tagessätze wird gemäß § 40 Abs. 3 StGB bei dem Angeklagten [REDACTED] auf 40 EUR festgesetzt. Er hat keine Angaben zu seinem Einkommen gemacht. Als Pensionist erzielt jedenfalls ein Einkommen über dem Existenzminimum.

Bei der Bemessung der Einzelstrafen ist insbesondere zu Gunsten, der Angeklagten berücksichtigt worden, dass sie noch nicht vorbestraft sind und den äußeren Sachverhalt eingeräumt haben. Ferner ist zu ihren Gunsten berücksichtigt worden, dass sie mit ihrem Handeln auch auf ein grundgesetzlich in Art. 20a GG geschütztes Ziel, den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen, aufmerksam machen wollten. Auch ist berücksichtigt worden, dass sie eine Rettungsgasse für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen freimachen, wobei es jedoch in Fall II. 1. aufgrund der von ihnen nicht kontrollierbaren Auswirkungen trotz dessen zu Beeinträchtigung von Rettungswägen kam.

Zu Ihren Lasten ist zu sehen, dass sie in Fall Ziff. II. 1. in die Fortbewegungsfreiheit einer Vielzahl von Unbeteiligten eingegriffen und deren Fortkommen für einen erheblichen Zeitraum verhindert bzw. gestört haben. Weiterhin ist insoweit

berücksichtigt worden, dass die Blockade zur Hauptzeit des Berufsverkehrs am Morgen mit hohem Verkehrsaufkommen auf einer viel frequentierten Bundesstraße stattfand. Zu Lasten der Angeklagten [REDACTED] fällt in Fall II. 2. ins Gewicht, dass sie die Tat einen Tag nachdem sie im Rahmen des polizeilichen Einsatzes einen Tag zuvor bei der Tat Fall II.1. auf die Rechtswidrigkeit ihres Handelns hingewiesen wurden, erneut mit einer gleichgelagerten Tat in Erscheinung getreten sind.

Im Fall II.2. liegen besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit der Täter vor, die die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf sie und zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen, § 47 Abs. 1 StGB. Denn angesichts der hohen Rückfallgeschwindigkeit und der hierdurch zum Ausdruck gebrachten Gleichgültigkeit gegenüber der bestehenden Rechtsordnung ist die Verhängung einer Geldstrafe nicht mehr ausreichend, um auf die Angeklagten [REDACTED] einzuwirken.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der oben im Einzelnen geschilderten Strafzumessungserwägungen, denen auch bei der Bildung der Gesamtstrafe wesentliche Bedeutung zukommt und auf die verwiesen wird, ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 StGB aus den Einzelstrafen unter Erhöhung der Einzelfreiheitsstrafe von drei Monaten hinsichtlich der Angeklagten [REDACTED] eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten gebildet worden, wobei nicht die Summe der Einzelstrafen im Vordergrund stand, sondern maßgebend gewesen ist jeweils die Gesamtwürdigung der Person der Angeklagten, die Anzahl sowie das Ausmaß der begangenen Taten, das Verhältnis der Taten zueinander sowie die Auswirkungen der Strafe auf das Leben der bislang nicht vorbestraften Angeklagten.

Den Angeklagten [REDACTED] wird Strafaussetzung zur Bewährung gewährt. Die Sozialprognose ist günstig im Sinne von § 56 Abs. 1 StGB. Es besteht die Erwartung, dass die Angeklagten [REDACTED] sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs nicht mehr straffällig werden. Diese prognostische Zukunftsbeurteilung ist auf Grundlage einer Gesamtbewertung von Tat und Täterpersönlichkeit getroffen worden, unter Berücksichtigung aller oben im Einzelnen geschilderten Umstände, die zugunsten sowie zulasten der Angeklagten ins Gewicht fallen und auf die verwiesen wird.

Die Einziehungsentscheidung beruht auf § 74 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 StGB. Das Plakat und die Warnwesten wurden zur Begehung der Taten benutzt.

Dabei hat das Gericht bedacht, dass § 74 Abs. 1 StGB die Einziehung nicht zwingend vorschreibt, sondern einen Ermessensspielraum gewährt, und dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein muss. Vorliegend stellt die Einziehung keine unbillige Härte, sondern lediglich eine angemessene Ergänzung der Hauptstrafe dar und steht in ihrer Wirkung nicht außer Verhältnis zum Unrechtsgehalt der jeweils begangenen Tat. Sie bedroht die Angeklagten auch

nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 464,465 StPO.“

II.

Am 27.04.2022 gegen 14:00 Uhr begaben sich die beiden Angeklagten aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes unerlaubt auf das Gelände der Pumpenstation der PCK Raffinerie GmbH Schwedt in Lindenfelde bei Borrentin. Um auf das durch einen Maschendrahtzaun und mit Stacheldraht gesicherte Gelände zu gelangen schnitten sie eine Öffnung in den Maschendrahtzaun. Durch diese Öffnung verschafften sich die Angeklagten Zugang auf das Betriebsgelände und zur Pumpstation.

An der Pumpstation beschädigten sie die Sicherung eines Drehrades und durchtrennten die Sicherungskette eines weiteren Stellrades. Danach schlossen sie dieses, um den Ölfluss zu unterbrechen. Zu diesem Zeitpunkt wurde allerdings nutzungsbedingt kein Öl gepumpt. Durch ihre Handlungen entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 300,00 EUR.

Am 29.04.2022 gegen 10:30 Uhr erreichten die beiden Angeklagten aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes die Pumpenstation der PCK Raffinerie GmbH Schwedt in Glantzhof, wo sie sich eigenmächtig auf das umzäunte Gelände der Pumpenstation begaben. Um sich Zugang zu dem Betriebsgelände zu verschaffen, schnitten sie eine Öffnung in ein Zaunfeld. An der Pumpstation durchtrennten sie die Sicherungskette eines Stellrades. Danach schlossen sie dieses, um den Ölfluss zu unterbrechen und versahen es zusätzlich mit einer mitgebrachten Kette, die sie verschlossen, um ein Öffnen des Rades zu verhindern. Dadurch wurde der Ölfluss - wie von der Angeklagten beabsichtigt - zwischen Rostock und Schwedt unterbrochen und das System ging von 10:39 Uhr bis 13:00 Uhr in den Notbetrieb über. Durch ihre Handlungen entstand ein Sachschaden in Höhe von ca. 220,00 EUR.

Als Tatwerkzeug benutzten sie jeweils eine mitgebrachte Zange. Die Angeklagten riefen bei der PCK Raffinerie GmbH Schwedt sowie bei der Polizei an, machten eine Selbstanzeige und warteten am Tatort bis die Polizei eintraf und die Personalien der Angeklagten aufnahm.

Zuvor hatte der sich der Angeklagte [REDACTED] grob mit den Gegebenheiten am Tatort beschäftigt.

Aus Sicht der Angeklagten nimmt der Klimanotstand weltweit zu, was sich unter anderem in Überschwemmungen, Waldbränden und Gletscherschmelze zeige. Es sei notwendig gewesen „Stopp“ zu sagen und die Menschen und Politiker zu motivieren, in Zukunft anders zu handeln.

Aus Sicht der Angeklagten hatten die Taten in erster Linie einen symbolischen Charakter. Sie sollten durch die gezielte Herbeiführung eines gerichtlichen Strafverfahrens gegen die Angeklagten die mediale Aufmerksamkeit von der Corona Epidemie zurück auf den Klimaschutz lenken. Gleichzeitig sollte die Justiz dazu gebracht werden, die politischen Anliegen der Angeklagten durch eine Änderung ihrer bisherigen Rechtsprechung mit einem einen Freispruch zu unterstützen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat ein Bekenner schreiben verfasst. Das durch die angegriffene Pipeline fließende Öl verursache unsägliches Leid. Durch das Verbrennen fossiler Energien erwärme sich die Erde in einem so schnellen Tempo, dass Milliarden von toten Menschen und Tieren und die Verwüstung riesiger Flächen verursacht werde. Nach den letzten Aussagen des Weltklimara-

tes könnten diese Flächen nicht mehr als Lebensräume genutzt werden. Das von der Bundesregierung versprochene 1,5 Grad Ziel werde mit den jetzigen Maßnahmen nicht erreicht. Damit sei die grüne Klimapolitik gescheitert. Es würden Kriege geführt, um sich die Quellen und die Versorgungswege der fossilen Energien zu sichern. Die Bundesregierung finanziere den Krieg gegen die Menschen in der Ukraine mit. Sie beziehe „Öl, Gas und Kohle von Putin“. Dieses „Blutgeld“ bewirke die Zerstörung von ganzen Städten und Dörfern sowie viele Tote und Verletzte und müsse sofort eingestellt werden. Die Täter sähen den Notfall und handelten danach... Deshalb hätten sie den Ölhahn abgedreht. Die Zeit des Redens und Nichthandelns sei vorbei... Sie würden genötigt, noch aktiver Widerstand gegen diese Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen zu leisten. Sie würden weiter mit ihren Aktionen „einen starken Druck auf die Politikerinnen bewirken, endlich die notwendigen grundsätzlichen Schritte zur Eindämmung der lebensbedrohlichen Situation zu beschließen.

Mit Schreiben vom 29.04.2022 haben die Geschäftsführer der PCK Raffinerie GmbH [REDACTED] in Bezug auf die Tat vom 27.04.2022 Strafantrag wegen der im Rahmen der Aktion begangenen Antragsdelikte Strafantrag gestellt. Das Schreiben ist am 05.05.2022 beim Polizeihauptrevier eingegangen.

Zudem haben die Geschäftsführer der PCK - Raffinerie Schairer und Gnorski unter dem 01.07.2022 wegen der Tat vom 29.04.2022 schriftlich Strafantrag gegen die Angeklagten gestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf Bd. II, Blatt 71 f. der Akten Bezug genommen. Die Entgegennahme des Strafantrags ist durch Polizeihauptkommissar [REDACTED] unter dem 01.07.2022 bestätigt worden.

III.

Die beiden Angeklagten haben in Kenntnis und unter Bezugnahme auf die verlesenen Anklagesätze der Strafbefehle des Amtsgerichts Neubrandenburg vom 27.06.2023 (Bd. I, Blatt 131 ff. der Akte) jeweils ein umfassendes Geständnis abgelegt.

Der Angeklagte [REDACTED] hat eingeräumt, dass die beiden Angeklagten „die Aktion“ zusammen - wie vom Gericht festgestellt - ausgeführt hätten und detaillierte Angaben zum Nachtatgeschehen und zu den Tatzielen gemacht. Er habe das Bekenner schreiben verfasst. Man habe eine Selbstanzeige vorgenommen, um im Rahmen eines gerichtlichen Strafverfahrens die mediale Aufmerksamkeit auf den Klimaschutz zurück zu lenken, für dieses Anliegen eine aktive Unterstützung durch die Justiz zu erreichen und Druck auf die Politik auszuüben. Auf diese Weise sollte aus Sicht des Angeklagten [REDACTED] einem Klimanotstand entgegengewirkt werden. Der Angeklagte [REDACTED] hat erklärt, dass ihm das Urteil des Amtsgerichts Passau vom 14.03.2024 - 5 Ds 12 Js 4279/23 einschließlich der schriftlichen Urteilsgründe bekannt sei.

Der Angeklagte [REDACTED] hat zugegeben, sich vor der Tat „grob mit der Sache befasst“ zu haben und den Tathergang übereinstimmend mit dem Angeklagten [REDACTED] und wie vom Gericht festgestellt - geschildert. Man sei von der fossilen Industrie belogen worden und habe sie daher mit einem symbolischen Akt treffen wollen. Ziel sei gewesen, mediale Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erreichen. Mit Rücksicht auf die verfolgten Ziele und die politische Situation erwarte man von der Justiz einen Freispruch. Er fühle sich im Recht. Er gehe davon aus, dass man auf die Vernichtung der Menschheit zugehe. Um das zu verhindern, sei er bereit Opfer zu bringen, ins Gefängnis zu gehen und auf seine Pension zu verzichten. Derzeit setze er sein Geld für gesellschaftliche Belange ein. Die durch das Amtsgericht Freising (Landgericht Landshut) verhängte Geldstrafe habe er bezahlt.

Der Angeklagte [REDACTED] hat zudem erklärt, dass ihm das Urteil des Landgerichts Landshut

vom 01.02.2023 - 5 Ns 605 Js17574/22, das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 05.05.2023 - 980 Ds 6460 Js 2215445/22, des Landgerichts Frankfurt am Main vom 23.01.2024 - 5/10 Nbs - 6460 Js 2215445/22 (66/23) sowie das Urteil des Amtsgerichts Passau vom 14.03.2024 - 5 Ds 12 Js 4279/23 einschließlich der schriftlichen Urteilsgründe bekannt sei.

Zudem haben beide Angeklagte jeweils die zu ihrer Person dokumentierte Biographie offengelegt. Zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten [REDACTED] wurden ergänzende die Feststellungen aus den verlesenen Urteilen des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 05.05.2023 - 980 Ds 6460 Js 2215445/22 sowie des Landgerichts Frankfurt am Main vom 23.01.2024 - 5/10 Nbs - 6460 Js 2215445/22 (66/23) herangezogen.

Die Verhältnisse auf dem Betriebsgelände der Pumpstation Lindenhof ergeben sich auf dem Bildbericht Bd. I, Blatt 12 - 20 der Akten. Wegen der Einzelheiten wird insoweit gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf den Bildbericht Bezug genommen. Die Lichtbilder zeigen insbesondere das mit einem Maschendrahtzaun und Stacheldraht umgebene Betriebsgelände sowie das Eingangstor. Die vorgenannten Lichtbilder sind in Augenschein genommen worden.

Die Einlassungen der Angeklagten sind glaubhaft. Sie stellen das Tatgeschehen vom Anfang bis zum Ende schlüssig und lückenlos dar. Die Darstellungen der beiden Angeklagten sind absolut widerspruchsfrei. Sie ergänzen sich nicht nur gegenseitig, sondern harmonisieren plausibel mit den geäußerten Tatmotiven, den Biographien der Angeklagten, dem sich daraus ergebenden Vor- tatgeschehen und dem Inhalt der gestellten Strafanträge. Das eingesetzte Tatwerkzeug war unter den festgestellten Umständen zur Tatausführung spezifisch geeignet. Die einzelnen Elemente der von den Angeklagten geschilderten Lebenswege sind realitätsnah und lassen sich untereinander und mit den begangenen Taten ohne weiteres in einen sinnvollen Zusammenhang bringen. In der Gesamtschau bestehen keine Zweifel, dass die Angaben der Angeklagten wahrheitsgemäß sind.

Eine weitergehende Aufklärung des Sachverhaltes war trotz der Beweisanträge und Beweismittlungsanträge der Angeklagten nicht geboten.

Der Angeklagte [REDACTED] hat 6 Anträge zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes eingereicht und sie als Beweisanträge bezeichnet:

Zum Beweis der Tatsache, dass, -

- die Klimakrise schon heute so weit fortgeschritten ist, das die Lebensgrundlage heutiger und zukünftiger Generationen bei weiterer Treibhausgasemission zerstört wird und die gesamte menschliche Zivilisation zusammenbrechen wird, wenn nicht ab heute weniger Treibhausgase emittiert werden -

- die bislang in Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen nicht ausreichen, um die Staatszielbestimmung aus Art. 20a GG zu erfüllen, welche durch die Pariser Klimaziele konkretisiert wurde -

- sollte der Sachverständige Prof. Dr. Wolfgang Lucht vom Potsdam Institute for Climate Impact Research gehört werden (Beweisanträge 1 und 2);

- die Folgen einer ungebremsten Klimakatastrophe auf Grund ungenügender Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung in ihrem Umfang dazu geeignet sind die demokratische Ordnung

der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen sollte der Soziologe Prof. Ortwin Renn geladen werden (Beweisantrag 3);

- die Notwendigkeit eines wirksamen Klimaschutzes, welchen die Menschen der Letzten Generation durch ihren Protest des friedlichen, zivilen Ungehorsams einfordern, im Gegensatz zu den bisherigen Fernzielen von Sitzstreiks auf Straßen, wie Frieden durch Abrüsten, keine Meinung sondern eine Tatsache darstellt, die von nahezu allen seriösen Wissenschaftlern, wissenschaftlichen Studien bestätigt wird und auch vom GG Art 20a sowie auch von Art 2 Abs. 2 gefordert wurde sollte die Verlesung verschiedener vom Angeklagten Hörmann abgereichte Unterlagen erfolgen (Beweisantrag 4);

- der fossile Konzern Shell plc - Anteilseigner der PCK - seit 1986 weiß, dass der menschengemachte Klimawandel real ist, dieses Wissen geheim gehalten und regelrechte Kampagnen gefahren und gemeinsam mit anderen Unternehmen versucht hat, Informationen über den vom Menschen verursachten Klimawandel zu untergraben, um die Politik und die Bürger aktiv zu täuschen, um so ihren Profit weiter zu sichern, wurde die Verlesung verschiedener vom Angeklagten Hörmann vorgelegter Unterlagen beantragt (Beweisantrag 5).

- In der Vergangenheit immer wieder positives Recht geändert werden musste, weil es in unerträglicher Weise Unrecht legitimiert hat sollte die Auswertung verschiedener vom Angeklagten Hörmann vorgetragener Beispiele vorgenommen werden.

Das Gericht hat die Beweisanträge mit Beschluss vom 20.09.2024 abgelehnt:

Ein Beweisantrag liegt vor, wenn der Antragssteller ernsthaft verlangt Beweis über eine bestimmte behauptete Tatsache, die die Schuld oder die Rechtsfolgefrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben und dem Antrag zu entnehmen ist, weshalb das bezeichnete Beweismittel die behauptete Tatsache belegen können soll. Bewertungen festgestellter Tatsachen können nicht Gegenstand eines Beweisantrages sein. Insoweit bestehen bereits Zweifel, ob es sich vorliegend um Beweisanträge im formalen Sinne handelt. Bei allen Anträgen geht es letztendlich um die Bewertung festgestellter Tatsachen im Sinne der Angeklagten. Allerdings ist eine abschließende Diskussion dieser Frage im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Denn jedenfalls sind die zur Erhebung beantragten Umstände für die Entscheidung ohne Bedeutung (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO). Ein Zusammenhang zwischen diesen Umständen und der Entscheidung kann nicht nachvollzogen werden. Zu den Anträgen 1-3 kann ergänzend auf § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO. verwiesen werden. Die Anträge 1-3 zielen auf die Vernehmung eines Sachverständigen. Nach § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO kann die Vernehmung eines Sachverständigen - soweit nichts anderes bestimmt ist - auch abgelehnt werden, wenn das Gericht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt. Eine besondere Bestimmung zur Einholung von Sachverständigengutachten ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Für eine sachgerechte rechtliche Beurteilung des Falles reicht es aus, die Einflüsse des Klimawandels auf das Verhalten der Angeklagten zur Tatzeit realistisch zu erfassen. Hierzu ist das Gericht ohne sachverständige Unterstützung in der Lage. In dem Beschluss des BVerfG vom 24.03.201 - 1 BvR 2656/18 wird festgestellt, dass der Klimaschutz keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt und die Regelung zulässiger Emissionsmengen ein Vorrecht des Gesetzgebers darstellt. Dies schließt hiervon abweichende Entscheidungen der Rechtsprechung aus.

In der Gesamtbetrachtung hat das Gericht zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme auf alle Tatsachen und Beweismittel erstreckt, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2 StPO). Der Sachverhalt ist auch unter Berücksichtigung der von den Angeklagten verfolgten Ziele und den von ihnen vorgetragenen Umstände umfassend aufgeklärt. Weiterer Ermittlungen bedurfte es nicht.

IV.

Durch das festgestellte Verhalten haben sich die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher versuchter Störung öffentlicher Betriebe und wegen Störung öffentlicher Betriebe - jeweils in Tateinheit mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung - schuldig gemacht.

Sie haben auf Grundlage eines gemeinschaftlichen Tatplanes in zwei Fällen den Betrieb einer der öffentlichen Versorgung mit Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens dadurch behindert oder gestört, dass sie eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt bzw. verändert haben wobei es im Fall 1 beim Versuch blieb. Sie sind in beiden Fällen jeweils tateinheitlich in das befriedete Besitztum eines anderen widerrechtlich eingedrungen und haben in beiden Fällen jeweils tateinheitlich rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt (§§ 123 Abs. 1 und 2, 303 Abs. 1, 303 c, 316b Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 22, 23, 25 Abs. 2, StGB).

Die Pumpstationen der PCK Raffinerie GmbH Schwedt in Lindenfelde und Glantzshof sind Anlagen im Sinne des § 316 b Abs. 1 Nr. 2 StGB, weil sie der öffentlichen Versorgung mit Kraft dienen. Sie dienen der Ölversorgung zwischen den Standorten Rostock und Schwedt. Es kommt hierbei weder auf die Organisationsform noch auf die Eigentumsverhältnisse an. Denn auch private Anlagen genießen den Schutz der Norm, wenn sie der öffentlichen Versorgung dienen, d.h. ein bestimmtes Gebiet regelmäßig beliefern (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 26. August 2016 – 1 RVs 186/16 m.w.N. – , juris). Dies ist bei den Pumpstationen der PCK Raffinerie GmbH Schwedt Lindenfelde und in Glantzshof der Fall, was den Angeklagten auch bewusst war. Die Bestimmung zur öffentlichen Versorgung ergibt sich hier offensichtlich und zwanglos aus der Konstitution der Anlagen.

Im ersten Fall (Tat vom 27.04.2022) haben die beiden Angeklagten den gemeinsamen Tatentschluss gefasst in das Betriebsgelände der Pumpstation in Lindenfelde einzudringen und den Ölfluss unter Einsatz einer mitgebrachten Zange zu unterbrechen. Zur Tatvollendung ist es nicht gekommen, weil die Pipeline zur Tatzeit nicht für den Öltransport genutzt wurde. Der Versuch der Tat ist gem. §§ 316 b Abs. 2, 23 Abs. 1 StGB strafbar. Spätestens mit dem Beschädigen der Sicherung eines Drehrades und der Durchtrennung der Sicherungskette haben die Angeklagten unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung angesetzt.

Im zweiten Fall (Tat vom 29.04.2022) haben die beiden Angeklagten den gemeinsamen Tatentschluss gefasst in das Betriebsgelände der Pumpstation in Glantzdorf einzudringen und den Ölfluss unter Einsatz einer mitgebrachten Zange zu unterbrechen.

Mit dem bewussten Schließen des Stellrades bis zur vollständigen Unterbrechung des Ölflusses haben die Angeklagten den Tatbestand des § 316 b Abs. 1 Nr. 2 StGB vollendet.

Wer bei den beiden Taten jeweils im einzelnen genau welchen Tatbeitrag geleistet hat, ist unerheblich. Beide Angeklagte haben bei beiden Taten zur Tataufführung jedenfalls am Tatort unmittelbar zusammengewirkt und wollten jeweils die Taten als eigene. Unter diesen Umständen müssen sie sich ihre Tatbeiträge im Rahmen ihres gemeinsamen Tatplanes wechselseitig zurechnen lassen. Anhaltspunkte für einen Mittäterexzess gibt es nicht.

Mit dem Durchtrennen des Maschendrahtzauns und der Sicherungskette haben die Angeklagten in beiden Fällen bewusst und gewollt eine fremde Sache beschädigt und dadurch eine Sachbe-

schädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB begangen. Entsprechendes gilt im Fall 1 für die zur Tausführung vorgenommene Beschädigung des Drehrades. Die betroffenen jeweils auf dem Betriebsgelände befindlichen Sachen standen nach den erkennbaren Umständen offensichtlich im Eigentum den PCK Raffinerie GmbH und waren aus Sicht der Angeklagten fremde Sachen im Sinne des § 303 Abs. 1 StGB. Zur Ausführung der Tat sind die Angeklagten in beiden Fällen widerrechtlich in das befriedete Besitztum der PCK Raffinerie GmbH eingedrungen. Eine Umfriedung setzt eine äußerlich erkennbare nicht allein symbolische Eingrenzung voraus, die den Zugang unberechtigter von der Überwindung eines physischen Hindernisses abhängig macht. Eine vollständige Abschließung oder eine tatsächlich wesentliche Erschwerung des Zugangs sind nicht erforderlich (vergl. Fischer, StGB 71. Aufl. Rn 8 zu § 123). Mit dem bewussten Betreten der Betriebsgeländes durch den zuvor durchtrennten Maschendrahtzaun haben die Angeklagten jeweils den Tatbestand des Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB erfüllt.

Für die Verfolgung der Sachbeschädigungen ist ein Strafantrag gemäß § 303 c StGB entbehrlich. Mit der Beantragung des Strafbefehls gegen die beiden Angeklagten wegen Sachbeschädigung hat die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung der Sachbeschädigung bejaht.

Den Strafantrag nach § 123 Abs. 2 StGB zur Verfolgung der Hausfriedensbrüche haben die Geschäftsführer der PCK Raffinerie GmbH Schwedt mit Schreiben vom 29.04.2022 und 01.07.2022 frist- und formgerecht (§§ 77 b Abs. 1 StGB, 158 Abs. 1 StPO) - bei der Polizei eingegangen am 05.05.2022 bzw. 01.07.2022 - gestellt. Die Strafanträge sind im Hauptverhandlungstermin vom 20.09.2024 in Augenschein genommen und verlesen worden. Wegen der Einzelheiten wird ge. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf Bd. I, Blatt 57 ff und Bd. II, Blatt 71 ff. der Akten Bezug genommen.

Die Taten sind weder durch § 34 StGB, noch durch Art 20 Abs. 4 GG, noch durch Art 20a GG, noch als „ziviler Ungehorsam“ gerechtfertigt.

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden (§ 34 StGB).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass der immissionsbedingte Klimawandel mit seinen vielfältigen Auswirkungen als Gefahr im Sinne des § 34 StGB zu qualifizieren ist (vergl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9. August 2023 – 1 ORs 4 Ss 7/23 –, juris), kann nicht festgestellt werden, dass die Gefahr nicht anders als durch die begangenen Straftaten abgewendet werden konnte.

Nach ihrem Vorbringen haben die Angeklagten bezweckt, das Rechtsgut Klima ausschließlich dadurch zu schützen, dass sie durch ihr Verhalten auf klimaschädliche Gefahren aufmerksam machen, um dadurch medialen und politischen Druck auszuüben, mit dem Ziel eine Änderung der Rechtsprechung und Regelungen für einen umfassenderen Klimaschutz zu erreichen. Für darüber hinaus gehende greifbare Tatziele gibt es keine Anhaltspunkte. Die Angeklagten haben sich insbesondere keine Informationen über das Immissionsspektrum der Pumpstationen beschafft. Dementsprechend konnten sie gar nicht einschätzen, ob durch ihre Taten Immissionen reduziert werden. Es gab auch keine Pläne oder Planziele eine solche Reduktion. Die Indizienlage spricht dafür, dass mit der Tat von den Angeklagten derartige Ziele nicht verfolgt wurden. Zwar zählt jeder Beitrag, um das Klima zu schützen. Insoweit können aber für die Frage, ob die

Tat gem. § 34 StGB gerechtfertigt ist, nur solche Notstandshandlungen berücksichtigt werden, die CO₂-emissionen in der konkreten Notstandssituation mindern, wobei es auf quantitative Erwägungen nicht ankommen kann. Keine Berücksichtigung können dagegen Handlungen finden, durch die die Minderung der CO₂-emissionen erst mittelbar durch politische Einflussnahme und gesetzliche Änderungen erreicht wird. Zum Zeitpunkt der Tat muss vielmehr ein kausaler Wirkungszusammenhang zwischen der Notstandshandlung und der CO₂-reduktion vorliegen.

Sogenannte Fernziele, wie sie bei der Verwerflichkeitsprüfung i.S.d. § 240 StGB - wenn überhaupt - nur sehr eingeschränkt berücksichtigt werden dürfen (Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Auflage 2023, § 240 Rn. 18a), finden im Rahmen der Geeignetheitsprüfung i.S.d. § 34 keine Berücksichtigung. Der Grund hierfür liegt darin, dass es sich bei den Fernzielen im Zeitpunkt der Notstandshandlung um reine Zielvorstellungen handelt, die ausschließlich auf der subjektiven Vorstellung des Notstandstäters beruhen. Die Eignung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr ist aber ebenfalls auf der Grundlage einer objektivierten Perspektive zu beurteilen, wobei teilweise nicht nur eine ex-ante Perspektive, sondern ein strenger ex-post-Maßstab gefordert wird (dazu MüKo-StGB/Erb, StGB, Band 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 105 ff; SK-StGB/Hoyer, StGB, 10. Aufl. 2023, § 34 Rn. 16 ff.). Wenn aber der Erfolg einer Notstandshandlung, hier der CO₂-reduktion, voraussetzt, dass zuvor, gleichsam als „Zwischenzweck“ (Karpen, JZ 1984, 249, 254), Ziele in der Rechtsprechung oder in der Politik wirksam durchgesetzt werden, kann die Erfolgsprognose nur im Bereich der reinen Spekulation bleiben. Die klimaschützende CO₂-reduktion hängt in diesem Fall davon ab, dass zuvor eine Kurskorrektur durch öffentlich wirksamen Protest erfolgte. Ein Wirkungszusammenhang zwischen den Taten der Angeklagten und der CO₂-reduktion bleibt jedenfalls rein spekulativ und könnte sich sogar hinderlich in Bezug auf die Durchsetzung klimaschützender Maßnahmen auswirken. Protestaktionen, die Straftatbestände erfüllen und die Rechte Dritter verletzen, sind also nicht geeignet i.S.d. § 34 StGB.

Unbestritten ist zwar, dass schon vor den Klimaprotesten sog. ziviler Ungehorsam als Mittel eingesetzt wurde, um erfolgreich politische Veränderungen einzufordern und durchzusetzen. Als Beispiele mögen dienen die Boston Tea Party aus dem Jahr 1773, die für das Frauenwahlrecht kämpfenden britischen Suffragetten Anfang des 20. Jahrhunderts sowie Mahatma Gandhis Salzmarsh im Jahr 1930. Da ein Großteil der Bevölkerung zwar das Anliegen des Klimaschutzes befürwortet, aber gesetzeswidrige Formen des Klimaprotestes ablehnt, kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass diese Protestformen die gesellschaftliche Akzeptanz für ambitionierte Klimaschutzziele sogar noch verringern (Botta, VerwArch 2023, 206, 210 f.) und eine den CO₂-ausstoß begrenzende Gesetzgebung eher behindern (i.E. auch OLG Celle, Beschl. v. 29.7.2022 - 2 Ss 91/22; NStZ 2023, 113; a.A. Bönte, HRRS 2021, 164, 169). Wenn unmittelbare parlamentarische Reaktionen auf die Proteste teilweise in der Forderung nach einer Verschärfung von Strafen für Protestformen bestehen, statt schärfere Klimaschutzmaßnahmen zu einfordern (z.B. Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen“, BT-Drs. 20/4310), gibt es ernstzunehmende Hinweise darauf, dass Klimaproteste nicht zu einer Sensibilisierung dahingehend führen, dass unsere Lebensgewohnheiten als fortschreitende Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen wahrgenommen werden. Vielmehr können diese Formen der Proteste zu einer politischen Polarisierung führen, durch die der sachliche politische Diskurs von ideologischen und emotionalen Aspekten überlagert wird. In einem polarisierten Umfeld könnten politische Entscheidungsträger zögern, ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen, da sie politischen Widerstand oder negative Reaktionen befürchten. (vergl. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 9. August 2023 – 1 ORs 4 Ss 7/23 –, juris),

Der Notstandstäter muss von mehreren geeigneten Mitteln das mildeste zur Gefahrenabwehr auswählen, sofern dieses nicht nur unsichere Rettungschancen bieten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr insbesondere auch dann anders abwendbar ist, wenn rechtzeitige staatli-

che Hilfe möglich ist (Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 8 Rn. 86).

Die Tat der Angeklagten war daher darüber hinaus jedenfalls nicht angemessen im Sinne des § 34 S. 2 StGB. Die Angemessenheit entfällt, wenn die Rechtsordnung für die Abwendung bestimmter Gefahren ein rechtlich geordnetes Verfahren vorsieht. In der Bundesrepublik Deutschland haben die Bürger zahlreiche legale Möglichkeiten zur Geltendmachung abweichender politischer Standpunkte, so u.a. die Meinungsfreiheit, Petitionsrecht, aktives und passives Wahlrecht, Freiheit zur Bildung politischer Parteien und deren Unterstützung durch Spenden, Demonstrationsrecht ohne Gewaltausübung. Für eine Aufwertung des § 34 StGB zu einem „Supergrundrecht“, das noch weiterreichende Einflussnahme auf die Politik ermöglicht, ist daneben aus guten demokratiethoretischen Gründen kein Raum. Etwas Anderes würde lediglich im Fall einer erkennbaren Dysfunktionalität der staatlichen Gefahrenabwehrmechanismen gelten, etwa wenn die zuständigen Institutionen bewusst den Kopf in den Sand steckten und ihre Schutzpflichten vernachlässigten. Vorliegend würde dies bedeuten, dass ein fortgesetztes rechtswidriges legislatorisches Unterlassen hinsichtlich des Ergreifens wirksamer Klimaschutzmaßnahmen gegeben sein müsste (vgl. Zimmermann/Griesar, Die Strafbarkeit von Straßenblockaden durch Klimaaktivisten gemäß § 240 StGB, JuS 2023, 401, 405 f. m.w.N.). Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aber nicht gegeben (vgl. BVerfG NJW 2021, 1723 Rn. 143 ff., insbesondere 151 ff.; NJW 2022, 844 Rn. 18; NVwZ 2023, 158, 159 Rn. 5).

Die Angemessenheit der Notstandsmaßnahme kann auch nicht deshalb bejaht werden, weil bei der Auslegung des Begriffs „angemessen“ das verfassungsrechtliche Gebot des Klimaschutzes nach Art. 20a GG zu berücksichtigen sei. Zwar gibt Art. 20a GG dem demokratischen Entscheidungsprozess inhaltliche Bindungen vor. Dies betrifft insbesondere auch den Schutz künftiger Generationen (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, BVerfGE 157, 30 ff.; Kersten/Kaup, JuS 2022, 473 ff.). Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass Art. 20a GG das Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG außer Kraft setzt.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen verlangen kein klimaneutrales Verhalten.

Erst im Jahr 2045 soll gem. § 3 Abs. 2 KSG Klimaneutralität erreicht sein. Nach § 3 Abs. 1 KSG sollen die Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 um 65% gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Derzeit besteht also eine sog. Übergangsphase (Satzger/v. Maltitz, GA 2023, 63, 64), in der die CO₂-emissionen zwar reduziert werden, aber noch vorhanden sind. Der demokratische Gesetzgeber hält CO₂-immissionen unter Berücksichtigung aller ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte in dieser Phase also noch für sinnvoll (dazu Satzger/v. Maltitz, ZStW 133 [2021], 1, 6).

Eine Lesart des sog. „Klimabeschlusses“, die den Rechtsgedanken des Schutzes der künftigen Generationen derart ausdehnt, dass zum Schutze des Klimas bereits zum jetzigen Zeitpunkt jedes Verhalten, das CO₂-emissionen verursacht, mit den Mitteln des Notstands gem. § 34 StGB unterbunden werden könnte, ist nicht möglich. Das BVerfG betont: „Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten. Muss demnach eine zu kurzfristige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft verhindert werden,

verlangt das hier, dass das knappe CO₂-restbudget hinreichend schonend aufgezehrt und so Zeit gewonnen wird, rechtzeitig erforderliche Transformationen einzuleiten, welche die Freiheitseinbußen durch die verfassungsrechtlich unausweichliche Reduktion von CO₂Emissionen und CO₂relevantem Freiheitsgebrauch lindern, indem sie CO₂neutrale Verhaltensalternativen verfügbar machen. Die beanstandeten Regelungen wären verfassungswidrig, wenn sie zuließen, dass so viel vom verbleibenden Budget verzehrt würde, dass die künftigen Freiheitseinbußen aus heutiger Sicht unweigerlich unzumutbare Ausmaße annähmen, weil für lindernde Entwicklungen und Transformationen keine Zeit mehr bliebe.“ (BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, BVerfGE 157, 30, 135 f., Rn. 193 f.). Damit macht das BVerfG deutlich, dass das ökologische Rechtzeitigkeitsgebot zwar einerseits ein schnelles staatliches Handeln verlangt, um die natürlichen Ressourcen überhaupt noch bewahren zu können. Aber andererseits soll der Gesetzgeber auch deswegen zügig CO₂reduzierende Maßnahmen einleiten, um den Schutz der Freiheitsrechte künftiger Generationen dahingehend zu gewährleisten, dass ihnen in der Transformationsphase noch ein ausreichendes CO₂-budget zur Verfügung steht. Im Ergebnis bewertet das BVerfG CO₂emittierendes Verhalten bis 2045 grundsätzlich nicht nur als zulässiges Verhalten, sondern explizit als notwendige verfassungsrechtlich zu schützende Freiheitsausübung. Da das BVerfG das letzte Wort über die verfassungsrechtlichen Maßstäbe hat (Lepsius, in: Repräsentation und Legitimität im Verfassungs- und Umweltstaat, Gedächtnissymposion für Hasso Hofmann, 2022, S. 37, 55), können die Fachgerichte unter diesen Voraussetzungen Art. 20a GG keine Strahlkraft dahingehend verleihen, dass § 34 StGB bereits jetzt als private Eingriffsermächtigung zur Durchsetzung CO₂neutralen Verhaltens gegenüber Dritten fungiert (i.E auch AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 22. 11 2022 - 28 Cs 450 Js 23773/22, juris).

Die Tat der Angeklagten ist auch nicht aufgrund Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG straffrei.

Nach Art. 20 Abs. 4 GG haben alle Deutschen, gegen jeden der es unternimmt, die in Art. 20 GG niedergelegte Ordnung zu beseitigen, das Recht auf Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Die legitime Anwendung physischer Gewalt wird aber erst dann in private Hände abgegeben, wenn der Staat die verfassungsmäßige Ordnung nicht hinreichend schützen kann. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Es ist nicht die Konstellation gegeben, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdet ist und die staatlichen Organe, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage sind, die verfasste Ordnung selbst hinreichend zu schützen. Der Staat ist in der Verhandlungsfähigkeit nicht eingeschränkt, auch wenn die Angeklagten der Ansicht sind, der Staat tue zu wenig für den Klimaschutz.

Die Tat der Angeklagten ist auch nicht durch „zivilen Ungehorsam“ gerechtfertigt, wenn man entgegen der herrschenden Meinung denn überhaupt darin einen Rechtfertigungsgrund sehen will.

Unter „zivilen Ungehorsam“ wird - im Unterschied zum Widerstandsrecht gegenüber einem Unrechtssystem- ein Widerstehen des Bürgers gegenüber einzelnen gewichtigen staatlichen Entscheidungen verstanden, um einer für verhängnisvoll und ethisch illegitim gehaltenen Entscheidung durch demonstrativen, zeichenhaften Protest bis zu aufsehenerregenden Regelverletzungen zu begegnen (vgl. BVerfG, Urteil vom 11.11.1986-1 BvR 713/83).

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch im Zusammenhang mit der Frage, ob „ziviler Ungehorsam“ speziell gezielte und bezweckte Verkehrsbehinderungen durch Sitzblockaden rechtfertigen kann, ausgeführt, dass die jedenfalls dann nicht in Betracht komme, wenn diese Aktionen in die Rechte Dritter eingreifen, die ihrerseits unter Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts als Instrument zur Erzwingung öffentlicher Aufmerksamkeit benutzt werden. Dem schließt sich das erkennende Gericht vollumfänglich an, wobei zusätzlich noch zu berücksichtigen ist, dass ziviler Ungehorsam Rechtsbruch ist, der sich über Mehrheitsentscheidungen hinwegsetzt, die für ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen konstituierend sind. Anstatt für die eigene Meinung auf legale Weise um eine Mehrheit zu werben, setzt derjenige, der zivilen Ungehorsam leistet, die Überlegenheit seiner eigenen Ansicht voraus und leitet daraus das Recht ab, diese auch mit illegalen Mitteln durchsetzen zu dürfen. Würde somit der zivile Ungehorsam als Rechtfertigungsmittel zugestanden, würde dies dazu führen, dass der Ansicht einer Minderheit ein höheres Gewicht zugebilligt würde, als der im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses entstandenen Entscheidung der Mehrheit. Dies würde aber nicht nur ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 GG, der die Bevorzugung einer aktiv geltend gemachten politischen Anschauung ausdrücklich verbietet, darstellen, sondern auch den Verzicht auf die Durchsetzung der Mehrheitsregel und damit eine Selbstaufgabe von Demokratie und Rechtsfrieden durch die Rechtsordnung. Insoweit werden hier die Ausführungen des Amtsgerichts Passau aus seinem Urteil von 14.03.2024 - 5 Ds 12 Js 4279/23 mit der Bezugnahme auf den Beschluss des Bayrischen Obersten Landesgerichts vom 21.04.2023 - 205 StRR 63/23- juris - wegen ihrer besonderen Bedeutung - nochmals wiederholt. Das erkennende Gericht macht sich diese Argumentation für das hiesige Verfahren ausdrücklich zu eigen.

Die von den Angeklagten begangenen Gesetzesverletzungen stehen in den Fällen 1 und 2 jeweils in Tateinheit zueinander (§ 52 Abs. 1 StGB). Nach §§ 52 Abs. 2, 123 Abs. 1, 303 Abs. 1, 316 b Abs. 1 StGB beträgt der Strafrahmen grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Im ersten Fall handelt sich bei der Störung öffentlicher Betriebe um eine Versuchstat. Von einer Strafrahmenverschiebung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB wird hier abgesehen, weil das Ausbleiben des Taterfolges ausschließlich auf einem von den Angeklagten nicht erwarteten Zufall beruht und sie sich eine Strafmilderung wegen des Ausbleibens des Taterfolges nicht verdient haben.

Bei der Strafzumessung konnten mehrere Umstände zu Gunsten der Angeklagten berücksichtigt werden. Dazu gehören die Geständnisse und die damit verbundene Aufklärungshilfe. Beide Angeklagte leben in geordneten Verhältnissen und verfolgten mit ihren Taten altruistische und durch das Grundgesetz geschützte (Art 20 a GG) Ziele. Zwischen der Tatbegehung und der Verurteilung liegen mehr als 2 Jahre. Zudem waren die Angeklagten zur Tatzeit nicht vorbestraft. Bei dem Angeklagten H. wurde auch berücksichtigt, dass er die an sich einbeziehungs-fähigen Geldstrafen aus den Entscheidungen des Landgerichts Landshut vom 01.02.2023 - 5 Ns 605 Js 17574/22 (=AG Freising 7 Cs 605 Js 1774/22) und des Landgerichts Frankfurt vom 23.01.2024 - 5/10 Nbs - 6460 Js 2215445/22 (66/23) bereits bezahlt hat. Letzterem konnte jedoch kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden, weil der Angeklagte sich durch die Geldstrafen nicht im geringsten beeindruckt zeigte. Dem stehen allerdings mehrere strafscharfende Umstände gegenüber. Die Angeklagten zeigen eine hohe Rückfallgeschwindigkeit. Sie haben innerhalb von weniger als eine Woche zwei Straftaten begangen. Die Tatausführungen offenbaren ein erhebliches Maß an krimineller Energie. Die Angeklagten haben an verschiedenen Tatorten agiert, die Taten ihrem äußeren Ablauf nach gut vorbereitet und Tatwerkzeuge - nämlich eine Zange - mitgeführt und eingesetzt und zur Erreichung ihrer Tatziele erhebliche

Widerstände überwunden. Sie haben mit derselben Handlung jeweils 3 Gesetze verletzt. Sie agieren organisiert und missachten bei ihren Taten bewusst elementare Grundsätze einer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Bei der zweiten Tat wirkte sich strafscharfend aus, dass die Angeklagten das Stellrad mit einer verschließbaren Kette blockiert haben, um die Reparatur des von ihnen angerichteten Schadens zu erschweren. Unter Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände ist für jeden Angeklagten für die erste Tat (27.04.2022) eine Freiheitsstrafe von einem Monat und zwei Wochen und für die zweite Tat eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen tat- und schuldangemessen. Der wesentliche Grund für die unterschiedliche Strafzumessung besteht darin, dass es bei der ersten Tat nicht zu einer Unterbrechung der Ölleitung gekommen ist und die zweite Tat wegen ihres Wiederholungscharakters und der besonderen Begehungsweise ein erhöhtes Handlungs- und Erfolgsunrecht repräsentiert.

Eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten verhängt das Gericht nur, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen (§ 47 Abs. 1 StGB).

Diese Voraussetzungen sind in der Person eines jeden der beiden Angeklagten gegeben. Zwar haben die Angeklagten ein Geständnis abgelegt und damit zur Aufklärung ihrer Straftaten beigetragen. Dies geht allerdings nicht mit Reue und einem Bekenntnis zur Rechtsordnung einher. Stattdessen fühlen sich die Angeklagten berechtigt und moralisch verpflichtet weiterhin Straftaten im Interesse des Klimaschutzes zu begehen. Hierbei bestärken und unterstützen sie sich gegenseitig als sogenannte Umweltaktivisten der letzten Generation. Nach den Erhebungen des Gerichtes begehen sie seit über zwei Jahren gewohnheitsmäßig und organisiert Straftaten und haben glaubhaft angekündigt, dass in Zukunft so fortzusetzen. Sie gehen erklärtermaßen lieber ins Gefängnis, als ihr Verhalten zu ändern. Sie sehen sich selbst moralisch über dem Gesetz stehend und haben daher keine Hemmungen oder Bedenken die Rechte anderer zu verletzen. Für außerhalb ihrer selbstgesetzten Ziele liegende Appelle verschließen sie sich komplett. Durch die Verhängung von Geldstrafen ist eine Verhaltensänderung bei ihnen nicht zu erwarten. Aufgrund dieser besonderen Umstände in der Person der Angeklagten - aber auch zur Verteidigung der Rechtsordnung - ist die Verhängung von Freiheitsstrafen unerlässlich.

Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt (§ 53 Abs. 1 StGB).

Die Gesamtstrafe wird durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet (§ 54 Abs. 1 Satz 2 StGB). Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen. Sie darf bei zeitigen Freiheitsstrafen fünfzehn nicht übersteigen (§ 54 Abs. 2 StGB).

Nach dieser Maßgabe wurde für den Angeklagten Hörmann aus den Einzelstrafen eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Monaten gebildet.

Die §§ 53 und 54 StGB sind auch anzuwenden, wenn ein rechtskräftig Verurteilter, bevor die gegen ihn erkannte Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, wegen einer anderen Straftat verurteilt wird, die er vor der früheren Verurteilung begangen hat. Als frühere Verurteilung gilt das Urteil in dem früheren Verfahren, in dem die zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8), auf die in der früheren Entscheidung erkannt war, sind aufrechtzuerhalten, soweit sie nicht durch die neue Entscheidung gegenstandslos werden (§ 55 Abs. 1 und 2 StGB).

Der Angeklagte wurde mit Urteil des Amtsgerichts Passau vom 14.03.2024 – 5 Ds 12 Js 4279/23 – wegen Nötigung in 23 tateinheitlichen Fällen und wegen Nötigung in 5 tateinheitlichen Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten auf Bewährung verurteilt. Das Urteil ist für den Angeklagten seit dem 22.03.2024 rechtskräftig. Die Einzelstrafen betragen 2 Mal 3 Monate. Die beiden zu Grunde liegenden Taten wurden am 06.- und 07.03.2023 begangen. Die Strafe ist noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen.

Aus den aktuell verhängten Einzelstrafen und den früher verhängten Einzelstrafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Passau wurde für den Angeklagten eine neue Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten gebildet und die Einziehung der Warnweste orange/Silber sowie von drei Stück Sekundenkleber aus dem Urteil des Amtsgerichts Passau vom 14.03.2024 aufrechterhalten (§ 55 Abs. 1 und 2 StGB).

Bei der Bildung der Gesamtstrafen wurden die einzelnen Taten und die Persönlichkeiten der Angeklagten zusammenfassend gewürdigt. Bei dem Angeklagten Hörmann wurde berücksichtigt, dass er die Geldstrafen aus den Entscheidungen des Landgericht Landshut vom 01.02.2023 - 5 Ns 605 Js 17574/22 und des Landgericht Frankfurt vom 23.01.2024 - 5/10 Nbs - 6040 Js 2215445/22 (66/23) bereits bezahlt hat.

V.

Die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafen konnte nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 56 Abs. 1 StGB)..

Die Angeklagten haben sich als Umweltaktivisten der letzten Generation zu erkennen gegeben. Sie haben sowohl in ihrer Biographie als auch in ihrem Privatleben ein umweltbewusstes Leben und den Klimaschutz weit in den Vordergrund gestellt und erwarten das auch von ihren Mitmenschen. Gleichzeitig erheben sie sich gegenüber ihren Mitmenschen als moralisches Vorbild. Durch die starke Reduktion ihrer Wertmaßstäbe vermeiden sie Konflikte mit ihrer Biographie und stabilisieren so mutmaßlich ihre eigentlich fragile Persönlichkeit. Gleichzeitig erhöhen ihre Handlungsfähigkeit, aber auch ihre Risikobereitschaft. Sie verschaffen sich so ein moralisches Überlegenheitsgefühl gegenüber Außenseitern ihrer Gruppe.

Dadurch fühlen sie sich an die allgemein geltenden Regeln nicht gebunden und halten sich wegen ihres aus ihrer Sicht überlegenen Wissens für berechtigt, die geltenden Regeln nach ihren individuellen Bedürfnissen umzudeuten. Den so von ihnen verursachten Widerstand werten sie als Angriff, gegen den sie sich als elitäre Gruppe verteidigen dürfen und müssen und den sie mit einer Verengung ihrer Wahrnehmung kontern. Gleichzeitig werden ihre Gruppenaktivitäten radikalisiert. Diese durch eine enge Verknüpfung mit der besonderen Persönlichkeit der Angeklagten verfestigte Psychodynamik hindert sie weitestgehend an der Selbstreflexion. Sie haben sich vom sich selbst abgewendet und wollen sich nur auf ihre Umwelt konzentrieren. Diese Fokussierung ist gleichzeitig Schutz für das fragile Selbstbild und das Bindeglied für ihre Gruppendynamik. Wegen dieser verfestigten Zusammenhänge kann eine signifikante am geltenden Recht orientierte Verhaltensänderung der Angeklagten in absehbarer Zeit nicht erwartet werden.

Diesen Eindruck haben die Angeklagten durch ihr Auftreten in der Hauptverhandlung konsequent bestätigt.

So haben beide Angeklagte erklärt im Interesse des Klimaschutzes weiterhin Straftaten begehen zu wollen. Dabei hat der Angeklagte ██████ reklamiert, dass er sich im Recht fühlt. Beide Angeklagte haben betont, dass sie lieber in Gefängnis gingen als untätig zu bleiben. Die Angeklagten haben in den letzten zwei Jahren systematisch Straftaten für den Klimaschutz begangen. Der Angeklagte ██████ ist in den Jahren 2023 durch das Amtsgericht Frankfurt, durch das Landgericht Frankfurt, das Amtsgericht Passau und das Landgericht Landshut wegen Straftaten im Zusammenhang mit Aktionen der letzten Generation verurteilt worden. Die schriftlichen Urteilsgründe sind dem Angeklagten ██████ nach eigenem Bekunden sämtlich bekannt. Dort wird ihm nachvollziehbar und unter Berücksichtigung aller von ihm geltend gemachten Belange auseinander gelegt, warum sein Verhalten strafbar und nicht gerechtfertigt ist. Trotzdem hat der Angeklagte ██████ sich weiterhin im Recht gesehen und moniert, dass dies von den Gerichten bisher nicht hinreichend erkannt worden sei. Die Gerichte hätten fehlerhafte Schlussfolgerungen gezogen.

Der Angeklagte ██████ wurde am 14.03.2024 vom Amtsgericht Passau wegen Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten auf Bewährung verurteilt. Auch dem Angeklagten ██████ sind nach eigenem Bekunden die schriftlichen Urteilsgründe bekannt. In den Urteilsgründen führt das Amtsgericht Passau nachvollziehbar aus, warum das Verhalten des Angeklagten ██████ strafbar und nicht gerechtfertigt war. Der Angeklagte ██████ erklärte hierzu, dass er den Standpunkt der Gerichte verstanden habe, aber zu einem anderen Ergebnis komme. Zudem hat er erklärt, dass er die vom Amtsgericht Passau als Schuldausgleich auferlegte Geldauflage bisher nicht bezahlt habe und auch nicht bezahlen werde.

Beide Angeklagte haben ihre Mitwirkung an einer Verhaltensänderung durch psychotherapeutischer Unterstützung ausdrücklich abgelehnt.

Auf dieser Basis wären von den Angeklagten ohne Strafvollzug weitere Straftaten zu erwarten, so dass eine positive Kriminalprognose für eine Bewährungszeit nicht gestellt werden kann.

Danach liegen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung zur Bewährung für beide Angeklagte nicht vor.

Für eine positive Kriminalprognose bedarf es einem Bekenntnis zur Rechtsordnung, der Bereitschaft zur Herbeiführung eines Schuldausgleichs und der Bereitschaft den Vorgaben des Gerichts zumindestens dann zu folgen, wenn seine Entscheidung rechtskräftig ist. Nur so können die Strafzwecke - nämlich die Spezialprävention, die Generalprävention und der Schuldausgleich - im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung erreicht werden. All das ist bei den beiden Angeklagten nicht feststellbar. Da die Angeklagten auf Grund ihrer besonderen Konstitution bis auf weiteres auf rationalen Wege nicht erreichbar sind, könnten die Strafzwecke nur durch den Strafvollzug wirksam werden. In diesem Zusammenhang ist neben dem besonderen Bedürfnis nach Spezialprävention vorliegend das besondere Bedürfnis nach Generalprävention hervorzuheben, um andere Mitglieder der letzten Generation, Sympathisanten und Nachahmer von gleichen und ähnlich gelagerten Taten abzuhalten.

Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafen ist zur Verteidigung der Rechtsordnung unbedingt geboten (§§ 47 Abs. 1, 56 Abs. 3 StGB). Aufgrund der verfestigten Weltsicht und Organisation, des bisherigen Verhaltens, der ausdrücklichen Erklärungen und Ankündigungen der Angeklagten sowie der mit den Taten erklärtermaßen erfolgten Zielen ist die Wiederholungsgefahr groß. In-

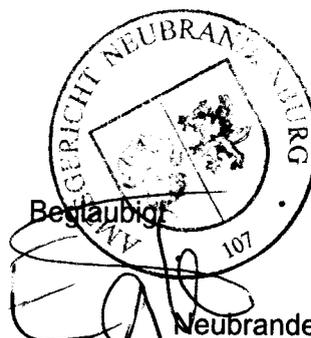


folge der organisatorischen Einbindung der Angeklagten und der „medialen Vermarktung“ der Taten werden Nachahmungstaten forciert. Zudem verletzen die Taten elementare Grundsätze einer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Zu guter Letzt haben die Angeklagten eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie sich durch Sanktionen lediglich an ihrem Vermögen nicht von weiteren Straftaten abhalten lassen. Geld- und Bewährungsstrafen greifen unter diesen besonderen Verhältnissen ins Leere und bleiben wirkungslos. Ihre Verhängung würde unter den gegebenen Umständen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates massiv erschüttern. Dabei ist dem Gericht das Übermaßverbot bewusst. Die Verhängung und Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen ist im vorliegenden Fall insbesondere deshalb verhältnismäßig, weil andernfalls insbesondere von den Angeklagten - aber auch von Dritten - zahllose weitere Straftaten dieser und ähnlicher Art mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Thiemontz
Richter am Amtsgericht



Neubrandenburg, 22.10.2024

Egler
Justizangestellte